

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/51

KR.Nr. K 0244/2021 (FD)

Kleine Anfrage Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Steuerabzug für Stromspeicher Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 ist die Stromspeicherung zentral.

Vorgeschichte:

Am 18. Dezember 2019 reichte Kantonsrat Thomas Lüthi einen Auftrag ein mit dem Titel «Der Regierungsrat wird beauftragt, die derzeit gängige Steuerpraxis dahingehend abändern zu lassen, dass Energiespeicher zum Steuerabzug für Umwelt- und Energiesparmassnahmen zugelassen werden, wenn sie mit einer Energieerzeugungsanlage wie Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden».

Der abgeänderte Wortlaut der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 wurde am 1. März 2021 vom Regierungsrat übernommen:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für die Förderung von privaten Batteriespeichern zu prüfen, wenn diese durch eine lokale Erzeugungsanlage für erneuerbare Energien wie z.B. Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden».

Der Auftrag mit diesem Wortlaut wurde am 3. März 2021 vom Kantonsrat einstimmig erheblich erklärt.

Damit ist der Regierungsrat verpflichtet, eine Förderung vorzusehen. Aufgrund der entsprechenden Gesetzgebungsprozesse ist aber ein Termin für eine Umsetzung nicht absehbar.

Inzwischen hat sich auch die Interpretation des Gesetzes über die Steuerharmonisierung, welche unter anderem zur Abänderung des ursprünglichen Wortlautes des Auftrags Lüthi durch die Finanzkommission (FIKO) und den Regierungsrat geführt hat, geändert. Nach dem Entscheid der zweiten Kammer des kantonalen Verwaltungsgerichts Aargau, welche in ihrem Urteil einer Beschwerde stattgegeben hat, so dass inskünftig im Kanton Aargau Stromspeicher als Unterhalt abgezogen werden können (Urteil vom 20.05.2020), wird diese Regelung inzwischen auch von andern Kantonen übernommen (Beispiel Baselland).

Ich bitte den Regierungsrat deshalb höflich zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn das erwähnte Urteil analysiert?
2. Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?
3. Werden Stromspeicher im Zusammenhang mit einer PV-Anlage als Massnahme zum Energiesparen für Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen beim Liegenschaftsunterhalt als Abzug zugelassen?
4. Falls ja: Wie wird das kommuniziert?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkung

Wie der Vorstosstext zutreffend ausführt, verlangte der ursprüngliche Wortlaut des Auftrages eine Änderung der geltenden Steuerpraxis. Insbesondere aus Gründen der Gewaltentrennung wurde der Wortlaut durch die Finanzkommission zu einem Prüfauftrag abgeändert und vom Kantonsrat erheblich erklärt. Idee des geänderten Wortlautes war zudem auch, die Prüfung der Förderung privater Batteriespeicher nicht nur auf den steuerlichen Bereich zu beschränken. In-
dessen beziehen sich die Fragen des Vorstosstextes und folglich auch die nachfolgenden Antworten einzig auf den steuerlichen Kontext.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn das erwähnte Urteil analysiert?

Ja, das Steueramt des Kantons Solothurn hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau vom 20. Mai 2020 (WBE.2020.77) analysiert.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

Beim Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen handelt es sich um eine aus dem Steuerharmonisierungsgesetz übernommene Bestimmung, die den Kantonen keinen gesetzgeberischen Spielraum lässt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie diese Bestimmung ausgelegt wird und ob folglich auch Batteriespeicher als bei der Einkommenssteuer abzugsfähige Energiesparmassnahmen gelten können oder nicht. Diese Frage der Gesetzesauslegung kann unterschiedlich beantwortet werden, wie das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau exemplarisch aufzeigt. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Auslegungen dieser bundesrechtlichen Bestimmungen hat das Steueramt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) um eine offizielle Stellungnahme ersucht. In ihrer Antwort vom 6. Juli 2021 führt die ESTV aus, dass sie einer generellen Abzugsfähigkeit der Kosten für die Installation eines Energiespeichergeräts eher kritisch gegenüberstehe, da mit der Installation eines Energiespeichergeräts der Stromverbrauch nicht per se gesenkt werden dürfte, womit diese Installation keine klassische Energiesparmassnahme darstelle. Mangels abschliessendem Katalog an abzugsfähigen Energiesparmassnahmen, und weil die Problematik zudem von den (kantonalen) Steuerbehörden sowie auch den kantonalen Gerichten unterschiedlich beurteilt werde, könne aus Sicht der ESTV nicht gesagt werden, dass solche Kosten von vornherein nicht unter die Bestimmung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG fallen könnten.

Die Frage, ob Batteriespeicher künftig auch im Kanton Solothurn zum Abzug zugelassen werden oder nicht, kann jedoch zurzeit nicht beantwortet werden, und zwar unabhängig vom Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau und der Stellungnahme der ESTV. Denn im Unterschied zu anderen Kantonen hat das Steuergericht des Kantons Solothurn die erwähnte Gesetzesauslegung bereits vorgenommen und verneint, dass ein Batteriespeicher eine abzugsfähige Energiesparmassnahme darstelle. An diese Rechtsprechung ist das Steueramt gebunden, ansonsten wäre eine (geänderte) Praxis des Steueramtes nicht mehr mit der im Kanton Solothurn geltenden Rechtsprechung zu vereinbaren. Wir erachten es deshalb aus Gründen der Gewaltentrennung als zwingend, dass eine allfällige Praxisänderung seitens des Steuergerichtes – und nicht der Verwaltung – erfolgt.

3.2.3 Zur Frage 3:

Werden Stromspeicher im Zusammenhang mit einer PV-Anlage als Massnahme zum Energiesparen für Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen beim Liegenschaftsunterhalt als Abzug zugelassen?

Siehe Antwort zur Frage 2. Vor dem Steuergericht des Kantons Solothurn ist aktuell wiederum ein Fall hängig, bei dem die Abzugsfähigkeit eines Batteriespeichers streitig ist. Ob diese künftig zum Abzug zugelassen werden, ist abhängig vom Ausgang dieses Verfahrens.

3.2.4 Zu Frage 4:

Falls ja: Wie wird das kommuniziert?

Siehe Antwort zur Frage 3. Eine allfällige Änderung der Praxis würde durch Anpassungen im Steuerbuch, welches auf der Homepage des Steueramtes publiziert ist, kommuniziert. Zudem würden die bei den aufgrund des hängigen Gerichtsverfahrens zurzeit sistierten Veranlagungsverfahren geltend gemachten Installationskosten der Batteriespeicher zum Abzug zugelassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat